

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 3. März 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gilching
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

- ▼ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung
- ▼ Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“
- ▼ 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)
- ▼ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/2, 642/32, 642/33, 642/34, 642/35 sowie Teilfläche aus 644/2 jeweils Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021
- ▼ Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“
- ▼ Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“
- ▼ Bebauungsplan "Feuerwehrhaus am Starnberger Weg" für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Gilching

Das Landratsamt hat am 18.02.2021 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Stahl-Außentreppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1663/53, Gemarkung Gilching, Untere Läng 9a an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg

Das Landratsamt hat auf Antrag der Erbgemeinschaft Keiler am 19.02.2021 eine Baugenehmigung für die Instandsetzung der chloridbelasteten Stahlbetonbauteile (Bewehrungskorrosion) im gesamten Tiefgaragenbereich des Objektes Stadtmarkt Starnberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 178, Gemarkung und Stadt Starnberg (Josef-Jägerhuber-Str. 2), erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht:
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

- ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg

Das Landratsamt hat am 19.02.2021 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Teilbereichen der Verkaufsfläche in einen Backraum sowie eine Nutzungsänderung von einem Backraum in ein Lager, auf dem Grundstück Fl.Nr. 178, Gemarkung und Stadt Starnberg (Emslander Straße 3), an die Aldi SE & Co. KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht:
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
***) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7505 für das Gewerbe-, Sondergebiet in Schorn, der Gemarkung Wangen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 aufgrund der im vorhergehenden Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nochmals Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs sowie eine Erweiterung des Geltungsbereichs beschlossen.

Der Bebauungsplan-Entwurf in seiner Fassung vom 17.02.2021 liegt nun einschließlich dessen Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 11.03.2021 bis zum 26.03.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Nach Einschätzung der Stadt Starnberg liegen bislang keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar. Das Plangebiet ist im unten stehenden Lageplan dargestellt.

Spätestens ab dem 11.03.2021 können die einschlägigen Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7505“ auch unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 123); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Corona-Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung.

Im Weiteren besteht bis zum 26.03.2021 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, dies jedoch nur zu den nachfolgend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen. Im Übrigen können die Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht eingehen.

- Erweiterung des Plangebiets um eine Teilfläche im nordöstlichen Grundstücksbereich
- Aufweitung der nördlichen Umfahrung zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Feuerwehrbewegungsfläche
- Verkürzte Vordachfläche im nordöstlichen Bereich zwecks Gewährleistung ausreichend bemessener Fahrradräder
- Festsetzung des im nordöstlichen Grundstücksbereich vorhandenen Retentionsbeckens und der dort bestehenden Saugstelle als Löschwasserbecken
- Festsetzung des anschließenden Bereichs als private Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung von zu pflanzenden standortgerechten großkronigen Laubbäumen entlang der nördlichen Grenze der vorbezeichneten Fläche
- Soweit erforderlich, wurde zudem die Begründung des Bebauungsplans an jeweils die oben aufgeführten Punkte betreffender Stelle angepasst. Die im Übrigen unter Buchstaben C und D des Bebauungsplan-Entwurfs aufgenommenen Hinweise haben keinen unmittelbaren Regelungsgehalt und werden daher im ausliegenden Entwurf nur zur allgemeinen Information gleichfalls farblich hervorgehoben.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Starnberg, den 25.02.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 3. März 2021

Seite 2



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 7505 2. Änderung

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Durchführung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung für diesen Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2021 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die zweite erneute öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 2 BauGB, angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4 a Abs. 3 BauGB), nochmals durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der Geltungsbereich ist aus dem oben eingefügten Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom

15.03. bis einschließlich 29.03.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information erneut öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung vom 28.08.2019 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können **nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen** Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntma-



Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 11. Änderung

chung und alle Planunterlagen veröffentlicht. Berg, den 15.02.2021

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

◆ Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“

Der Gemeinderat hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.11.2020 in seiner Sitzung am 10.11.2020 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 12.01.2021 (Az.: 41-90-1-8a).

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änd. weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungs-



Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

zungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, den 01.03.2021

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Schutzgut	Beschreibung des Umweltzustands = planungsrechtlicher Zustand	Bemerkungen zu den Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben mit Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume Biototypen / Vegetation	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kirche" mit einer GRZ von 0,25. Es gibt keine gründerischen Festsetzungen. Aufgrund der planungsrechtlichen Situation ist die biotische Vielfalt als gering einzustufen und damit ist die Bedeutung für den Naturhaushalt gering.	Der Versiegelungsgrad erhöht sich im Norden auf eine GRZ 0,8 und im Südtail auf GRZ 0,50 (bisher GRZ 0,25). Minimierungsmaßnahmen: - Erhalt Ortsbild prägender Bäume - Pflanzung von Bäumen gem. Festsetzung 10.3 mit einem STU von 16-18 cm - Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen - Bereitstellung von Ausgleichsflächen aufgrund der Erhöhung der GRZ
Boden und Geomorphologie	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,25 und deshalb wird die Bedeutung für den Boden mit gering bis mittel eingestuft	Erhöhung der Überbauungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von geringen Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Wasser / Grundwasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen. Der östliche Rand entlang der Straße Hubertfeld liegt in einem „wassersensiblen Bereich“ (Begründung Seite 7); nachdem sich in direktem Umfeld kein Fließgewässer befindet handelt es sich aller Voraussicht nach hier um einen zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenem Talbereich.	Die Regenwasserversickerung wird durch die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Klima und Luftthygiene	Vorbelastete Fläche am Rande des bebauten Siedlungsgebiets mit der Möglichkeit der Bebauung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ 0,25. Fläche mit geringer Bedeutung als klimatische Ausgleichsfunktion.	Im nördlichen Bereich deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate; im südlichen Bereich mittlere Erhöhung der Versiegelungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Landschaftsbild und Erholungseignung	Exponierte Lage am Ortsbeginn Gemeinbedarfsfläche bereits vorgesehen. Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Ortsbild.	Geringe bis keine örtliche Erholungsnutzung. Besondere städtebauliche Lage am Ortsbeginn (Ortsbild). Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen. Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Schutz Menschen / Gesundheit Immissionschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen. Verkehr TG / Parkplätze Rathaus	Ein Immissionsschutzgutachten ist veranlasst: Huok & Partner PartG mbH, Am Alten Viernmarkt 5 in 84028 Landshut
Kultur- / Sachgüter	Keine bekannt	--
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen

◆ 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat von Berg beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Flurnummern 392/13, 392/88, 392/97 und Teilflächen der Grundstücke 392/108, 314/19, 314/20, 425, 423 der Gemarkung Berg.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 09.02.2021 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Rathaus“ gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 3. März 2021

Seite 3

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung ist beigefügt. Zudem ist der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ beigefügt. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: (siehe Tabelle, Seite 2)

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für die 33. Flächennutzungsplanänderung mit dem Aushang des Änderungsentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg, Ratgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom **15.03. bis einschließlich 19.04.2021**. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden. Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 01.03.2021

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg)

Siehe rechts

◆ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich FINrn. 642/2, 642/32, 642/33, 642/34, 642/35 sowie Teilfläche aus 644/2 jeweils Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 22.02.2021 den Bebauungsplan 6. Teiländerung „Tonwerkstraße“ für den Bereich FINrn. 642/2, 642/32, 642/33, 642/34, 642/35 sowie Teilfläche aus 644/2 jeweils Gemarkung Argelsried als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Be-

HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE GILCHING (Landkreis Starnberg)

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gilching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 47.389.391 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit 8.100.937 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gilching, den 27.01.2021

Gemeinde Gilching

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

gründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der

Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching
zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und

über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gilching, 23.02.2021

Gez.
Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 26.01.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 340 % und der Grundsteuer B auf 340 % für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt im Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2021, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2021 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01.07.2021 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder **Widerspruch eingelegt (siehe 1.)** oder unmittelbar **Klage erhoben (siehe 2.)** werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching eingelegt werden.

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 3. März 2021

Seite 4

Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse: Gilching@lk-starnberg.de-mail.de.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen den Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei der schriftlichen Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Widerspruchseinlegung und Klageerhebung haben keine aufschiebende Wirkung für die Zahlung des angeforderten Betrages.

Hinweis für die Grundsteuer:

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid erlassen hat (siehe Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Finanzamtes).

Gemeinde Gilching

Gilching, 24.02.2021

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

◆ Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigelegten Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ befindet sich auf Teilflächen der Fl.Nrn. 582 und 538/4 der Gemarkung Gilching. Die „Fichtenstraße“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Das Straßengrundstück Fl.Nrn. 582 der Gemarkung Gilching steht im Alleineigentum der Gemeinde Gilching. Die Fl.Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Gilching.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching als endgültig hergestellt.

3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Fichtenstraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 25.02.2021

gez.
Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021

◆ Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigelegten Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ befindet sich auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 538/3, 538/4 der Gemarkung Gilching und der Grundstücke Fl.Nrn. 590/23, 590/24, 590/5, 590/20, 593/2, 590/9 und 594/10 der Gemarkung Gilching. Die „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Mit Ausnahme der Fl.Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Gilching.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 538/4 der Gemarkung Gilching, als endgültig hergestellt.

3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Angerfeldstraße mit Tannenstraße“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 25.02.2021

gez.
Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan M 1:1000 vom 23.02.2021

siehe Seite 5

Erschließungsanlage: Fichtenstraße

Anlage zur Abweichungssatzung vom 23.02.2021 zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 31.07.2019



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 1000

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Ausgabe vom 3. März 2021

Seite 5



Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de

◆ **Bebauungsplan "Feuerwehrhaus am Starnberger Weg" für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan i.d.F.v. 22.02.2021 liegt nebst Begründung vom Februar 2021 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Aufgrund bundes- und landesbehördlicher Vorgaben zur Eindämmung von COVID-19 ist das Rathaus vorerst nur nach vorheriger Terminvereinbarung für die Öffentlichkeit geöffnet. Sie erreichen das Bauamt hierfür per E-Mail unter schwarzkopf@gemeinde.gilching.de oder per Telefon unter 08105/3866-72.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeich-

- neten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

gez.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Datenbank Corona Freiwilligenhilfe im Landkreis Starnberg



Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) hat eine landkreisweite Corona-Freiwilligen Datenbank eingerichtet. In der zentralen Datenbank können sich sowohl Bürger eintragen, die ehrenamtliche Unterstützung anbieten, als auch diejenigen, die Unterstützung benötigen.

Informationen und Anmeldung unter:
www.kobe-sta.de
Telefon: 08151 6520819



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.